



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN



Befangenheiten

Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten

Teil 1

Beschluss des Rektorates vom 13.06.2017

Beschluss des Senates vom 26.06.2017

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 19/2017 vom 20.07.2017 (Ifd. Nr. 198)

Teil 2

Beschluss des Rektorates vom 09.10.2018

Beschluss des Senates vom 15.10.2018

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 24/2018

INHALT

Teil 1: Berufungsverfahren gemäß § 98 und § 99 ABS. 4 UG	1
1. Befangenheitsprüfung nach Sichtung aller Bewerbungen	1
2. Befangenheitsprüfung bei der Auswahl der Gutachter_innen.....	2
3. Befangenheitsprüfung zur Beratung über die engere Auswahl von Bewerbungen	2
4. Befangenheitsgründe, die bei der Durchführung von Berufungsverfahren und der Auswahl von Gutachter_innen zu berücksichtigen sind.....	3
4.1. ... und bei der Beratung über die engere Auswahl von Bewerbungen zu einem Ausschluss aus der Berufungskommission führen	3
4.2. ... und eine Tätigkeit als Kommissionsvorsitzende_r ausschließen	3
4.3. ... und einen Austausch des Gutachters_der Gutachterin erfordern	3
4.4. ... und eine Offenlegung nach Sichtung aller Bewerbungen einschließlich der gemäß Satzung Berufungsverfahren Teil 1 § 5 Abs. 3 und 4 sowie Teil 2 § 20 Abs. 3 in das Verfahren einbezogenen Bewerbungen erfordern.....	4
Teil 2: Habilitationsverfahren	5
1. Befangenheitsprüfung bei der Zusammensetzung der Kommission.....	5
2. Befangenheitsprüfung bei der Wahl des_der Vorsitzenden.....	6
3. Befangenheitsprüfung bei der Wahl der Gutachter_innen	6
4. Befangenheitsprüfung während des Verfahrens	6

TEIL 1: BERUFUNGSVERFAHREN GEMÄß

§ 98 UND § 99 ABS. 4 UG

Das Rektorat und der Senat der Technischen Universität Wien bekennen sich zu Berufungsverfahren nach höchsten internationalen Standards. Dazu gehört auch der Ausschluss von Befangenheiten. Die folgenden Ausführungen sollen dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen und sind sowohl von den Mitgliedern einer Berufungskommission als auch für die Begutachtung zu berücksichtigen. Nominierte Kommissionsmitglieder und Gutachter_innen sind auf nachfolgende Punkte in geeigneter¹ Weise hinzuweisen. Eine Mitwirkung als Kommissionsmitglied oder Gutachter_in entgegen der genannten Kriterien ist in begründeten Ausnahmefällen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Senat möglich.

Grundsätzlich gilt:

Berufungskommissionsmitglieder sowie Gutachter_innen müssen die für eine objektive Beurteilung notwendige Distanz zu den Bewerber_innen haben. Sie dürfen weder mit dem beruflichen Werdegang der Bewerber_innen noch privat in naher Verbindung stehen. Zur Umsetzung dieses Ziels hat der_die Vorsitzende der Berufungskommission dafür Sorge zu tragen, dass Befangenheiten ausgeschlossen werden können.

Als befangen gelten jedenfalls

- ehemalige Inhaber_innen der zu besetzenden Professur und
- Bewerber_innen.

Diese sind von vornherein als Kommissionsmitglieder oder Gutachter_innen auszuschließen. Zu beachten ist des Weiteren, dass der Wechsel von Kommissionsmitgliedern oder Gutachter_innen in die Rolle eines_einer Bewerber_in und umgekehrt ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus sind an folgenden Eckpunkten des Berufungsprozesses Befangenheitsprüfungen vorzunehmen:

1. BEFANGENHEITSPRÜFUNG NACH SICHTUNG ALLER BEWERBUNGEN

Mitglieder einer Berufungskommission, die nach Eingang aller Bewerbungen feststellen, dass eine Befangenheit gemäß der Kriterien in Punkt 4.1. und 4.2. vorliegt, müssen dies spätestens zu Beginn der entsprechenden Sitzung der Berufungskommission zu Protokoll geben.

¹ „geeignet“ bedeutet in diesem Zusammenhang eine schriftliche Bestätigung der Gutachter_innen bzw. ein entsprechender Vermerk im Protokoll bei den unter 1-3 genannten Verfahrensschritten.

Liegt Befangenheit gemäß 4.1. vor, so dürfen die betreffenden Kommissionsmitglieder während der Vorauswahl mitwirken. Sie dürfen sich aber zu den Bewerber_innen, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gegeben haben, nicht äußern. Außerdem haben sie während der Erörterung und Abstimmung über diese Bewerber_innen den Sitzungsraum zu verlassen und dürfen erst nach erfolgter Abstimmung wieder an der Sitzung teilnehmen.

2. BEFANGENHEITSPRÜFUNG BEI DER AUSWAHL DER GUTACHTER_INNEN

Bei der Beratung zur Auswahl von Gutachter_innen sind die Kriterien gemäß Punkt 4.3. zum Ausschluss von Befangenheiten anzuwenden. Die Gutachter_innen werden vom Kommissionsvorsitzenden mit der Übersendung der Unterlagen aufgefordert, vor Beginn der Begutachtung schriftlich eine Befangenheitserklärung abzugeben und sind dazu verpflichtet, der Berufungskommission jede Befangenheit oder Abhängigkeit unverzüglich anzuzeigen.

Weiterhin sind folgende Punkte bei der Bestellung von Gutachter_innen zu beachten:

- Bewerber_innen können Gutachter_innen nicht selbst vorschlagen.
- Bewerber_innen dürfen für die Begutachtung erforderliche Unterlagen nicht direkt an die Gutachter_innen senden.

3. BEFANGENHEITSPRÜFUNG ZUR BERATUNG ÜBER DIE ENGERE AUSWAHL VON BEWERBUNGEN

Liegt eine Befangenheit gemäß 4.1. im Hinblick auf Bewerber_innen vor, die in die engere Wahl gezogen werden, ist die Mitgliedschaft in der Kommission niederzulegen. Konkret bedeutet dies: Verbleibt der_die Bewerber_in im engeren Auswahlverfahren, so ist das als befangen geltende Mitglied in der Berufungskommission auszutauschen. Entweder übernimmt ein bereits vom Senat bestelltes Ersatzmitglied die Aufgaben, oder es erfolgt die Bestellung eines weiteren Kommissionsmitgliedes schnellstmöglich gemäß Satzung.

Beschlüsse, die während des Verfahrens in Abweichung von der Zusammensetzung der Kommission gemäß Satzung Berufungsverfahren Teil 1 § 4 Abs. 1 und Teil 2 § 19 Abs. 1 gefasst werden, sind nach Wiederaufnahme der Mitgliedschaft oder Aufnahme neuer Mitglieder zu bestätigen oder zu widerrufen. Spätestens für die Schlussabstimmung über den Besetzungsvorschlag ist die Zusammensetzung der Kommission gemäß Satzung Berufungsverfahren Teil 1 § 4 Abs. 1 bzw. Teil 2 § 19 Abs. 1 sicherzustellen.

4. BEFANGENHEITSGRÜNDE, DIE BEI DER DURCHFÜHRUNG VON BERUFUNGSVERFAHREN UND DER AUSWAHL VON GUTACHTER_INNEN ZU BERÜCKSICHTIGEN SIND

4.1. ... und bei der Beratung über die engere Auswahl von Bewerbungen zu einem Ausschluss aus der Berufungskommission führen

- a. (ehemals) bestehendes Verwandtschafts- oder Verschwägertenverhältnis bis zu einem Verwandtschaftsverhältnis 2. Grades, oder eine (ehemals) bestehende eheliche, eingetragene oder nichteheliche Lebenspartnerschaft zu Bewerber_innen
- b. Personen, die innerhalb der letzten 3 Jahre mit einem_einer Bewerber_in in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis standen
- c. Personen, die innerhalb der letzten 3 Jahre bei dem_der Bewerber_in als Mitglied eines Vorstands- oder eines Aufsichtsgremiums tätig waren.²
- d. Personen, die die Funktion des_der Erstbetreuer_in bei der Dissertation innerhalb der letzten 6 oder als Gutachter_in bei Habilitation innerhalb der letzten 4 Jahre wahrgenommen haben
- e. Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen der zurückliegenden 12 Monate²

4.2. ... und eine Tätigkeit als Kommissionsvorsitzende_r ausschließen

Nachfolgende Kriterien gelten zusätzlich zu den unter 4.1. genannten:

- a. Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Mitglieds der Berufungskommission zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist) dem die ausgeschriebene Stelle innerhalb der Universität zugeordnet werden soll
- b. Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Mitglieds der Berufungskommission zur aktuellen wissenschaftlichen Einrichtung des_der Bewerber_in²
- c. Angehörigkeit wissenschaftlicher Mitarbeiter_innen zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist) wie die zu besetzende Professur

4.3. ... und einen Austausch des Gutachters_der Gutachterin erfordern

- a. (ehemals) bestehendes Verwandtschafts- oder Verschwägertenverhältnis bis zu einem Verwandtschaftsverhältnis 2. Grades, oder eine (ehemals) bestehende eheliche, eingetragene oder nichteheliche Lebenspartnerschaft zu Bewerber_innen
- b. Personen, die innerhalb der letzten 3 Jahre mit einem_einer Bewerber_in in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis standen
- c. Personen, die innerhalb der letzten 3 Jahre bei dem_der Bewerber_in als Mitglied eines Vorstands- oder eines Aufsichtsgremiums tätig waren.
- d. Personen, die die Funktion des_der Erstbetreuer_in bei der Dissertation innerhalb der letzten 6 und als Gutachter_in bei der Habilitation innerhalb der letzten 4 Jahre wahrgenommen haben

² Dieses Kriterium entfällt bei Berufungen gemäß § 99 Abs. 4 UG

- e. Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen der zurückliegenden 12 Monate
- f. Angehörigkeit eines_einer Gutachter_in zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist) dem die ausgeschriebene Stelle innerhalb der Universität zugeordnet werden soll
- g. Angehörigkeit eines_einer Gutachter_in zur aktuellen wissenschaftlichen Einrichtung des_der Bewerber_in2

4.4. ... und eine Offenlegung nach Sichtung aller Bewerbungen einschließlich der gemäß Satzung Berufungsverfahren Teil 1 § 5 Abs. 3 und 4 sowie Teil 2 § 20 Abs. 3 in das Verfahren einbezogenen Bewerbungen erfordern

- a. enge wissenschaftliche Kooperation eines Mitglieds der Berufungskommission, z. B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen innerhalb der letzten 3 Jahre
- b. Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Mitglieds der Berufungskommission zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist) dem die ausgeschriebene Stelle innerhalb der Universität zugeordnet werden soll
- c. Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Mitglieds der Berufungskommission zur aktuellen wissenschaftlichen Einrichtung des_der Bewerber_in2
- d. zeitgleiche Tätigkeiten in Beratungsgremien der Einrichtung von Bewerber_innen, z.B. in wissenschaftlichen Beiräten2

Alle genannten Gründe sind im Protokoll zu dokumentieren.

TEIL 2: HABILITATIONSVERFAHREN

Das Rektorat und der Senat der Technischen Universität Wien bekennen sich zu Habilitationsverfahren nach höchsten internationalen Standards. Dazu gehört auch der Ausschluss von Befangenheiten. Die folgenden Ausführungen sollen dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen und sind sowohl von den Mitgliedern einer Habilitationskommission als auch für die Begutachtung zu berücksichtigen. Nominierte Kommissionsmitglieder und Gutachter_innen sind auf nachfolgende Punkte in geeigneter Weise hinzuweisen. Eine Mitwirkung als Kommissionsmitglied oder Gutachter_in entgegen der genannten Kriterien ist in begründeten Ausnahmefällen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Senat möglich.

Grundsätzlich gilt:

Habilitationskommissionsmitglieder sowie Gutachter_innen müssen die für eine objektive Beurteilung notwendige Distanz zu den Bewerber_innen haben. Zur Umsetzung dieses Ziels hat der_die Vorsitzende der Habilitationskommission dafür Sorge zu tragen, dass Befangenheiten ausgeschlossen werden können. Dies entbindet jedoch die einzelnen Kommissionsmitglieder nicht von ihrer Eigenverantwortung.

An folgenden Eckpunkten des Habilitationsverfahrens sind Befangenheitsprüfungen vorzunehmen:

1. BEFANGENHEITSPRÜFUNG BEI DER ZUSAMMENSETZUNG DER KOMMISSION

Bei der Mitwirkung in Habilitationskommissionen bekannt zu geben und zu protokollieren sind:

- a. die Funktion des Erstbetreuers bei der Dissertation
- b. enge wissenschaftliche Zusammenarbeit in Form von gemeinsamen Projekten und/oder Publikationen
- c. Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen

Von der Mitwirkung in Habilitationskommissionen ausgeschlossen sind Personen mit:

- a. (ehemals) bestehendem Verwandtschafts- oder Schwägertenverhältnis bis zu einem Verwandtschaftsverhältnis 2. Grades, oder eine (ehemals) bestehende eheliche, eingetragene oder nichteheliche Lebenspartnerschaft zu Habilitationswerber_innen

2. BEFANGENHEITSPRÜFUNG BEI DER WAHL DES_DER VORSITZENDEN

Eine Tätigkeit als Kommissionsvorsitzende_r ist ausgeschlossen bei

- a. Angehörigkeit zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist) an dem der_die Habilitationswerber_in tätig bzw. bei universitätsexternen Anträgen fachlich zuordenbar ist

3. BEFANGENHEITSPRÜFUNG BEI DER WAHL DER GUTACHTER_INNEN

Eine Tätigkeit als Gutachter_in ist ausgeschlossen bei:

- a. (ehemals) bestehendem Verwandtschafts- oder Verschwägertenverhältnis bis zu einem Verwandtschaftsverhältnis 2. Grades, oder einer (ehemals) bestehenden ehelichen, eingetragenen oder nichtehelichen Lebenspartnerschaft zu Habilitationswerber_innen
- b. Unterstützung des_der Habilitationswerber_in als Mentor_in
- c. Tätigkeit als Betreuer_in der Dissertation des_der Habilitationswerber_in
- d. Angehörigkeit zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist) an dem der_die Habilitationswerber_in tätig bzw. bei universitätsexternen Anträgen fachlich zuordenbar ist

4. BEFANGENHEITSPRÜFUNG WÄHREND DES VERFAHRENS

- a. Tritt im Laufe eines Habilitationsverfahrens objektive Besorgnis der Befangenheit (nach Pkt. 1-3) ein, so ist dies unverzüglich der_dem Vorsitzenden der Habilitationskommission zu melden, der die entsprechenden notwendigen Schritte einleitet.